

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes  
(NKomVG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. (S. 576),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),  
hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 29.04.2020 die nachstehende

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2016**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

1) § 7 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| - bei An- und Verkäufen von Grundstücken  | 50.000,- €                |
| - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen<br>befristet bis zum 30.09.2020,<br>ab 01.10.2020 | 100.000,- €<br>50.000,- € |
| - bei Verfügungen über Haushaltsmittel  | 50.000,- €                |
| - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen   | 20.000,- €                |
| - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen<br>bis zu einer Jahresmiete/-pacht von               | 20.000,- €                |
| - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen<br>bis zu einem streitigen Wert von        | 20.000,- €                |

es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 04.05.2020

Feist  
Oberbürgermeister